



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 119/06

vom

21. September 2006

in dem Zwangsversteigerungsverfahren
betreffend das im Grundbuch von Mellin des Amtsgerichts Salzwedel Bl. 186
unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grund-
besitz

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 21. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntschen und Dr. Roth

beschlossen:

Der mal als Erinnerung, mal als Beschwerde, als Drittwiderrufspruchsklage oder Interventionsklage bezeichnete Rechtsbehelf gegen den Beschluss der 25. Zivilkammer des Landgerichts Stendal wird auf Kosten der Beschwerdeführerin als unzulässig verworfen.

Gesetzlich vorgesehen gegen die angefochtene Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde. Sie ist indes nur statthaft, wenn sie von dem Beschwerdegericht zugelassen wurde. Daran fehlt es.

Der Gegenstandswert des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof beträgt: 115.500 €

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntschen

Roth

Vorinstanzen:

AG Gardelegen, Entscheidung vom 12.11.2004 - 32 K 2/03 -
LG Stendal, Entscheidung vom 25.04.2005 - 25 T 247/04 -